



Christlichsoziale Volkspartei
Oberwallis

Statuten

vom 22. September 1994

Mit Änderungen vom 23. Januar 1999
und 25. Januar 2005.

Statuten

der Christlichsozialen Volkspartei Oberwallis vom 22. September 1994

I. KAPITEL	Allgemeine Bestimmungen
II. KAPITEL	Mitgliedschaft
III. KAPITEL	Gliederung der Partei
IV. KAPITEL	Organisation der Partei
1. Abschnitt	Allgemeines
2. Abschnitt	Partei kongress (PK)
3. Abschnitt	Partei rat (PR)
4. Abschnitt	Partei präsidentium (PP)
5. Abschnitt	Kontrollkommission (KK)
6. Abschnitt	Schiedskommission (SK)
7. Abschnitt	Geschäftsstelle (GS)
8. Abschnitt	Informationsdienst (ID)
9. Abschnitt	Kommissionen und Arbeitsgruppen
V. KAPITEL	Eidgenössische Delegierte
VI. KAPITEL	Fraktion des Grossen Rates
VII. KAPITEL	Finanzen der Partei
VIII. KAPITEL	Schluss- und Übergangsbestimmungen

I. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name und Rechtsform Die Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis (CSPO) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Sitz Der Sitz der Partei befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten/der Präsidentin.

Art. 3

Zweck ¹Die Partei vereinigt Frauen und Männer aller sozialen Schichten und Altersgruppen, die bereit sind, die Gesellschaft in allen Bereichen nach einem christlich begründeten Verständnis von der Würde des Menschen gemäss einer demokratisch-föderalistischen Grundhaltung zu gestalten.

²In ihren Zielsetzungen lässt sich die Partei insbesondere von der christlichen Sozialethik und der christlichen Soziallehre leiten. Sie richtet ihre Politik zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt aus auf die Grundwerte der Freiheit des einzelnen, der Solidarität gegenüber den sozial Schwachen und Benachteiligten, der Subsidiarität und der Gerechtigkeit.

³Sie setzt sich insbesondere für die politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Belange des Oberwallis ein.

Art. 4

Allgemeine Aufgaben

¹Zur Verwirklichung ihrer Ziele arbeitet die CSPO Programme und Richtlinien aus.

²Es ist insbesondere Aufgabe der Partei:

- a) die politische Meinungs- und Willensbildung in der Partei und im öffentlichen Leben zu fördern;
- b) das Gedankengut der Partei nach aussen zu vertreten, für ihre Ziele zu werben und neue Mitglieder zu gewinnen;
- c) die Anliegen und Wünsche der Bevölkerung aufzunehmen und auf geeignete Art zu vertreten;
- d) die Mitglieder, Sympathisanten/Sympathisantinnen und Wähler/Wählerinnen über alle wichtigen politischen Fragen zu informieren und sie zu aktiver Mitarbeit und Mitbestimmung anzuregen;
- e) sich für eine vermehrte Teilnahme und Mitbestimmung der Frauen und jungen Erwachsenen am politischen Leben einzusetzen;
- f) sich für den Schutz und die Stärkung der Familie als Kernzelle unserer Gesellschaft zu engagieren;
- g) die Anliegen der Arbeitnehmerschaft in enger Zusammenarbeit mit den christlichen Gewerkschaften unter Wahrung des sozialen Friedens zu vertreten;
- h) die Ansiedlung und Erhaltung des kleineren und mittleren Gewerbes zu fördern;
- i) Kandidaten/Kandidatinnen für die kantonalen und eidgenössischen Wahlen zu nominieren;
- j) zu den kantonalen und eidgenössischen Abstimmungs-vorlagen Stellung zu nehmen und die Stimmberechtigten rechtzeitig zu informieren;
- k) die Gründung von Orts- und Bezirksparteien sowie von Vereinigungen zu fördern, sie bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen, zu beraten und ihre Tätigkeit zu koordinieren;
- l) die Belange der Partei, ihrer Glieder und ihrer Vereinigungen gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Organisationen zu vertreten.

Art. 5

*Verhältnis zu
Parteien und
Organisationen*

¹Als eigenständige Partei entwickelt die CSPO ein den Walliser Verhältnissen angepasstes Programm.

²Auf kantonaler Ebene arbeitet sie grundsätzlich mit gleichgesinnten Parteien und Gruppierungen zusammen.

³Auf Bundesebene ist die CSPO Mitglied der Christlichsozialen Parteigruppe Schweiz und als solches auch der Christlich-demokratischen Volkspartei der Schweiz angeschlossen.

⁴Sie pflegt engen Kontakt zur Christlichen Sozialbewegung der Schweiz und insbesondere zu den christlichen Gewerkschaften.

Art. 6

Vertretung

Die Partei wird Dritten gegenüber durch den Präsidenten/die Präsidentin vertreten, im Verhinderungsfall oder bei Ausstand durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin.

II. KAPITEL

Mitgliedschaft

Art. 7

*Erwerb der
Mitgliedschaft*

¹Mitglied der Partei kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Verwirklichung der Parteiziele zu fördern, ihre Statuten, Programme und Beschlüsse anzuerkennen und keiner anderen politischen Partei beizutreten. Das Mindestalter für natürliche Personen beträgt 16 Jahre.

²Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich erworben durch den Beitritt zu einer christlichsozialen Ortspartei. Mit der Aufnahme in die Ortspartei wird man zugleich Mitglied der CSPO.

³Besteht keine Ortspartei, so kann die Mitgliedschaft durch die Aufnahme in eine benachbarte Ortspartei oder in die Bezirkspartei erlangt werden. Über Aufnahmegesuche an die Bezirkspartei entscheidet der Vorstand der Bezirkspartei.

⁴Über Aufnahmegesuche von Bewerbern/Bewerberinnen mit auswärtigem Wohnsitz sowie über Aufnahmegesuche von juristischen Personen entscheidet in jedem Fall der Parteirat der CSPÖ.

⁵Gegen sämtliche Entscheide zur Aufnahme oder Aufnahmeverweigerung kann der Bewerber/die Bewerberin innert 30 Tagen nach Zustellung des schriftlichen Entscheides bei der Schiedskommission Rekurs erheben; diese entscheidet endgültig.

Art. 8

Verlust der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitgliedes.

²Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an das für die Aufnahme zuständige Organ erfolgen.

³Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus der Partei ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:

- a) die Voraussetzungen für die Aufnahme wegfallen;
- b) das Mitglied wiederholt gegen die Statuten oder Grundsätze der Partei verstösst;
- c) das Mitglied durch verwerfliches Verhalten gegenüber Parteiorganen oder anderen Parteimitgliedern die Einheit der Partei vorsätzlich und in schwerwiegender Weise beeinträchtigt.

⁴Über den Ausschluss entscheidet das oberste Organ der Ortspartei nach vorgängiger Ermahnung und Anhörung des betreffenden Mitgliedes; besteht keine Ortspartei, so entscheidet das oberste Organ der Bezirkspartei. In allen übrigen Fällen der Parteirat der CSPÖ.

⁵Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen nach Zustellung des schriftlichen Entscheides bei der Schiedskommission Rekurs erheben; diese entscheidet endgültig.

Art. 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹Jedes Mitglied hat sich für die Verwirklichung der Parteiziele einzusetzen und im Rahmen der Statuten an der politischen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken sowie die ihm übertragenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

²Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine umfassende Information über alle wichtigen politischen Fragen, soweit die Partei zuständig und zur Informierung berechtigt ist.

³Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Mitgliederbeitrag gemäss Finanzreglement der CSPO zu leisten.

⁴Unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen ist nur jenes Mitglied stimm- und aktiv wahlberechtigt, das den Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt hat. Findet ein Parteikongress in den ersten drei Monaten des Jahres statt, so kann das Parteipräsidium in alleiniger Kompetenz festlegen, dass auch jene Mitglieder stimm- und wahlberechtigt sind, die den Beitrag für das Vorjahr bezahlt haben. Der von der CSPO zugestellte Stimm- und Wahlrechtsausweis ist vorzuweisen.

⁵Passiv wahlberechtigt sind alle Parteimitglieder, unabhängig vom Besitz des Stimm- und aktiven Wahlrechts. Gewählte Mitglieder können das Stimm- und aktive Wahlrecht nach der Wahl sofort erwerben, wenn sie den Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr innert 30 Tagen bezahlen.

⁶Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Vereine anderseits.

Art. 10

*Sympathisanten/
Sympathisantinnen*

¹Wer die Mitgliedschaft der CSPO nicht erwirbt, gleichwohl aber an der Parteiarbeit aktiv teilnimmt und die Ziele der Partei fördert, gilt als Sympathisant/Sympathisantin der Partei.

²Dem Sympathisanten/der Sympathisantin stehen grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten zu wie den Mitgliedern. Unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen besitzt er/sie jedoch kein Stimm- und aktives Wahlrecht und ist von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit. Das passive Wahlrecht steht dem Sympathisanten/der Sympathisantin zu, wenn er/sie innert 30 Tagen nach der Wahl auch die Mitgliedschaft sowie das Stimm- und aktive Wahlrecht erwirbt.

³Im übrigen gelten die Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft, sowie über die Rechte und Pflichten der Mitglieder sinngemäss.

III. KAPITEL

Gliederung der Partei

Art. 11

*Organisations-
Stufen*

¹Die Partei gliedert sich in:

- a) Ortsparteien
- b) Bezirksparteien

²Die Orts- und Bezirksparteien sind gehalten, wie die Oberwalliser Partei den Namen «Christlichsoziale Volkspartei (CSP)» zu führen.

³Der Parteirat kann christlichsozialen Parteien und Gruppierungen im Unterwallis den Status einer Bezirkspartei verleihen.

Art. 12

Ortspartei

¹Die Ortspartei ist die Organisation der Partei in der politischen Gemeinde. Über ihre Anerkennung entscheidet das Präsidium der CSPO nach Anhören der Bezirkspartei.

²Die Ortspartei gibt sich eine ihren Verhältnissen angepasste Organisation und unterbreitet ihre Statuten und deren Abänderungen dem Präsidium der CSPO zur Genehmigung.

³Die Ortspartei hat in ihrem Wahlkreis sinngemäss die gleichen Befugnisse wie die CSPO. Sie trägt insbesondere zur politischen Willensbildung bei und ist bestrebt, zur Erfüllung der christlich-sozialen Ziele möglichst viele Mitglieder und Sympathisanten/Sympathisantinnen zu gewinnen.

⁴Die Beschlüsse und Massnahmen der Ortspartei dürfen den Grundsätzen und Programmen der CSPO nicht zuwiderlaufen.

⁵In wichtigen parteiinternen Fragen von allgemeinem Interesse konsultieren sich die betroffenen Orts- und Bezirksparteien sowie das zuständige Organ der CSPO gegenseitig.

⁶Die Ortspartei meldet die Veränderungen im Mitgliederbestand, die Besetzung der parteiinternen Ämter und die Inhaber/Inhaberinnen der auf Vorschlag der Partei besetzten öffentlichen Ämter laufend der Geschäftsstelle der CSPO.

⁷Sind wegen Fehlens eines handlungsfähigen oder -willigen Ortsparteivorstandes oder wegen anderer besonderer Umstände die Parteiinteressen nicht mehr gewahrt, so treffen der Vorstand der Bezirkspartei oder in seinem Einverständnis das Präsidium der CSPO die erforderlichen Massnahmen.

⁸Der Parteirat der CSPO kann eine Ortspartei, die offenkundig gegen die Grundsätze, die Statuten oder die Interessen der Partei verstösst, nach vorgängiger Ermahnung und Anhörung ausschliessen und ihr das Recht auf Führung des Parteinamens entziehen.

⁹Gegen die Entscheide betreffend die Anerkennung oder den Ausschluss einer Ortspartei steht dieser innert 30 Tagen ab Zustellung des schriftlichen Entscheides ein Rekursrecht an die Schiedskommission zu, welche endgültig entscheidet.

Art. 13

Bezirkspartei

¹Mehrere Ortsparteien können sich zu einer Bezirkspartei zusammenschliessen. Sie ist die Organisation der CSPO im Bezirk.

²Die Bestimmungen über die Ortspartei gemäss Art. 12 vorstehend sind analog auf die Bezirkspartei anwendbar.

³Die Bezirkspartei erstattet dem Parteipräsidium regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 14

Vereinigung

¹Auf allen Organisationsstufen können Vereinigungen gebildet werden. Als solche gelten Gruppierungen mit besonderen sozial- und gesellschaftspolitischen Zielsetzungen. Sie bezwecken einerseits das Gedankengut der Partei in diesen Gruppierungen zu verbreiten, andererseits ihre besonderen Anliegen bei der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu vertreten.

²Die Vereinigungen wählen eine ihrem Zweck und ihren Verhältnissen angepasste Organisationsform.

³Über die Anerkennung von Vereinigungen entscheidet der Parteirat der CSPO auf Antrag des Präsidiums.

⁴Bei offenkundigem Verstoss gegen die Grundsätze, die Statuten und die Interessen der Partei kann der Parteirat der CSPO die Anerkennung widerrufen.

⁵Partei und Vereinigung regeln im übrigen ihr Verhältnis durch eine Vereinbarung, die vom Parteirat der CSPO zu genehmigen ist. Subsidiär sind die Vorschriften über die Ortspartei sinngemäss anwendbar.

IV. KAPITEL

Organisation der Partei

1. Abschnitt

Allgemeines

Art. 15

Organe ¹Die Organe der Partei sind:

- a) der Parteikongress (PK)
- b) der Parteirat (PR)
- c) das Parteipräsidium (PP)
- d) die Kontrollkommission (KK)
- e) die Schiedskommission (SK)

Stabsstellen ²Die Stabsstellen der Partei sind unter anderem:

- a) die Geschäftsstelle (GS)
- b) der Informationsdienst (ID)
- c) die Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 16

Zusammensetzung der Organe und Kommissionen ¹Bei der Zusammensetzung der Organe und ständigen Kommissionen der Partei ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Altersgruppen und Bezirke angemessen vertreten sind.

²In allen zu wählenden Organen und Kommissionen sollten beide Geschlechter gleichmässig vertreten sein. Personen, die von Amtes wegen Mitglied sind, werden nicht mitgezählt.

³Zur Förderung der Teilnahme der jungen Erwachsenen am politischen Leben sollten mindestens ein Drittel der zu wählenden Mitglieder aller Organe und Kommissionen unter 35-jährig sein. Massgebend ist das Alter zum Zeitpunkt der Wahl.

Art. 17

*Zeitpunkt der
Wahl*

¹Die Wahl der Mitglieder des Parteirats, der Kontrollkommission und der Schiedskommission findet jeweils am ordentlichen Parteikongress nach den kantonalen Wahlen statt.

²Das Parteipräsidium wird alle zwei Jahre gewählt. Die Wahl findet jeweils in den geraden Kalenderjahren statt.

³Für die Ernennung von ständigen Kommissionen kann das Parteipräsidium einen anderen Zeitpunkt festlegen.

Art. 18

Wahlverfahren

¹Die Wahlen werden nach den Grundsätzen des Mehrheitssystems durchgeführt. Sie erfolgen schriftlich, wenn mehr Kandidaturen angemeldet werden als Sitze zu vergeben sind, andernfalls mit offenem Handmehr. Mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann in jedem Fall eine schriftliche Wahl verlangen. Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen gilt bei allen Wahlen das einfache (relative) Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

²Für die Wahl der Mitglieder des Parteipräsidiums und für die Bezeichnung der Kandidaten/Kandidatinnen für die Ständerats-, Nationalrats- und Staatsratswahlen ist im 1. Wahlgang das absolute Mehr erforderlich, im 2. Wahlgang nur mehr das relative Mehr. Für die Ermittlung des absoluten Mehrs werden die leeren und ungültigen Stimmzettel nicht mitgezählt.

Art. 19

*Amts-dauer und
Amtszeit-
beschränkung*

¹Die Parteiorgane werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren bestellt, mit Ausnahme des Parteipräsidiums, das alle zwei Jahre gewählt wird.

²Die Amtszeit der Parteiorgane, der Mitglieder des Ständerats, Nationalrats und Staatsrats, sowie der Mitglieder von ständigen Kommissionen und der von der Partei entsandten Verwaltungsräte ist grundsätzlich auf acht Jahre beschränkt. Eine Verlängerung um höchstens vier Jahre ist mit Zustimmung von 2/3 der am Parteikongress teilnehmenden Wahlberechtigten möglich. Die Dauer einer Organzugehörigkeit von Amtes wegen wird bei der Amtszeitbeschränkung nicht berücksichtigt.

Art. 20

Abwahl

Für Abwahlen während der Amtsdauer ist eine Zweidrittelsmehrheit des zuständigen Wahlorgans erforderlich.

Art. 21

Ersatzwahlen ¹Scheidet ein Mitglied eines Parteiorganes aus, so ist innert nützlicher Frist eine Ersatzwahl vorzunehmen.

²Wird ein gewählter Vertreter/eine gewählte Vertreterin einer Bezirkspartei im Parteirat oder ein gewähltes Mitglied des Parteipräsidiums von Amtes wegen Mitglied desselben Organs, so ist inner nützlicher Frist für das gewählte Mitglied eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Art. 22

Beschlussfassung aller Organe ¹Die Beschlüsse sämtlicher Organe der Partei werden mit einfachem Handmehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit die Statuten nicht Ausnahmen vorsehen oder mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung verlangt.

²Mit Ausnahme des Parteipräsidiums sind alle gültig einberufenen Parteiorgane unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Das Parteipräsidium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind oder dem Beschluss auf dem Korrespondenzweg zustimmen.

³Der/die Vorsitzende hat volles Stimmrecht und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

2. Abschnitt

Parteikongress (PK)

Art. 23

Stellung Der Parteikongress ist das oberste Organ der Partei; seine Beratungen sind öffentlich.

Art. 24

Vorsitz ¹Den Vorsitz führt der Parteipräsident/die Parteipräsidentin, bei Abwesenheit der Vizepräsident/die Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des Parteipräsidiums.

Protokoll ²Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin führt das Protokoll. Im Verhinderungsfall wird das Protokoll von einer anderen, vom Parteipräsidium bezeichneten Person aufgenommen.

Art. 25

Stimm- und Wahlrecht ¹Stimm- und aktiv wahlberechtigt sind grundsätzlich nur Parteimitglieder mit einem gültigen Stimmrechtsausweis. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

²Bei Parolenfassungen und anderen Abstimmungen, die nicht parteiinterne Fragen betreffen, kann das Parteipräsidium ausnahmsweise alle am Parteikongress anwesenden Personen als stimmberechtigt erklären.

Art. 26

Einberufung
– *Ordentlicher PK* ¹Der Parteikongress tritt einmal jährlich ordentlicherweise zusammen. Er wird vom Parteipräsidium mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten.

– *Ausserordentlicher PK* ²Ausserordentliche Parteikongresse werden einberufen:

- a) auf Beschluss des Parteirates;
- b) auf Beschluss des Parteipräsidiums;
- c) auf Verlangen der CSP-Grossratsfraktion;
- d) auf Verlangen von mindestens 2 Bezirksparteien oder 10 Ortsparteien;
- e) auf Verlangen der Kontrollkommission;
- f) auf Verlangen von mindestens 50 stimmberechtigten Parteimitgliedern.

Art. 27

Anträge Der Parteikongress kann sich nur über die in der Tagesordnung vorgesehenen Verhandlungsgegenstände gültig aussprechen. Traktandierungsanträge sind spätestens acht Tage vor dem Zusammentritt dem Parteipräsidium schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge können mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten als dringlich erklärt und sofort beraten werden, mit Ausnahme von Anträgen auf Revision der Statuten.

Art. 28

Aufgaben und Befugnisse

Der Parteikongress hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Entscheid über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
- b) Erlass und Revision der Statuten und Parteiprogramme;
- c) Entscheid über Anträge anderer Parteiorgane;
- d) Bezeichnung der Kandidaten und Kandidatinnen für die Ständerats-, Nationalrats- und Staatsratswahlen;
- e) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Parteipräsidiums, der Kontrollkommission, der Schiedskommission, sowie der Vertreter im Ständerat, Nationalrat, Staatsrat und Grossen Rat;
- f) Geltendmachung der verfassungsmässigen Volksrechte und Entscheid über die Durchführung einer Initiative, eines Referendums, einer Petition oder anderer besonderer Aktionen;
- g) Genehmigung des vom Parteirat erlassenen Finanzreglementes;
- h) Beschluss über fristgerecht eingegangene Anträge der Parteimitglieder

Art. 29

Wahlkompetenz

Der Parteikongress wählt:

- a) den Parteipräsidenten/die Parteipräsidentin;
- b) den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin;
- c) den Finanzchef/die Finanzchefin;
- d) drei weitere Mitglieder des Parteipräsidiums (Beisitzer);
- e) die Vertreter und Vertreterinnen der Bezirksparteien im Parteirat
- f) die Mitglieder der Kontrollkommission und die Mitglieder der Schiedskommission;
- g) die Präsidenten/Präsidentinnen der Kontrollkommission und der Schiedskommission.

3. Abschnitt

Parteirat (PR)

Art. 30

Stellung Der Parteirat ist das leitende und vollziehende Organ der Partei. Er legt die Grundsätze und Leitlinien für die politische Führung der Partei fest.

Art. 31

Vorsitz ¹Den Vorsitz führt der Parteipräsident/die Parteipräsidentin bei Abwesenheit der Vizepräsident/die Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des Parteipräsidiums.

Protokoll ²Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin führt das Protokoll. Im Verhinderungsfall wird das Protokoll von einer anderen, vom Parteipräsidium bezeichneten Person aufgenommen.

Art. 32

Zusammensetzung ¹Dem Parteirat gehören von Amtes wegen an:

a) Mitglieder von Amtes wegen

- a) die amtierenden und ehemaligen eidgenössischen CSP-Parlamentarier und Parlamentarierinnen;
- b) die amtierenden und ehemaligen CSP-Staatsräte und Staatsrätinnen;
- c) die amtierenden und ehemaligen Kantonsrichter und Staatsanwälte, die der CSPO angehören;
- d) die amtierenden und ehemaligen Grossräte/Grossrätinnen und Suppleanten/ Suppleantinnen der CSPO;
- e) die amtierenden Präfekte/Präpektinnen und Vizepräfekte/ Vizepräpektinnen, die der CSP angehören;
- f) die Präsidenten/Präsidentinnen der CSP-Bezirksparteien;
- g) der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin;
- h) der Informationschef/die Informationschefin

b) gewählte
Mitglieder

²Ferner gehören dem Parteirat die folgenden, vom Parteikongress gewählten Mitglieder an:

- a) die Mitglieder des Parteipräsidiums;
- b) die Vertreter und Vertreterinnen der Bezirksparteien gemäss Art. 33 dieser Statuten;

³Die Präsidenten/Präsidentinnen der Bezirksparteien sowie die gewählten Vertreter/Vertreterinnen der Bezirksparteien können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

⁴Die Kontrollkommission kann mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Parteirates teilnehmen. Das Parteipräsidium kann weitere Teilnehmer mit beratender Stimme einladen.

Art. 33

*Wahl der
Bezirksvertreter*

¹Die Vertreter und Vertreterinnen der Bezirksparteien im Parteirat werden vom Parteikongress gewählt. Die Bezirksparteien haben ein Vorschlagsrecht. Art 16 dieser Statuten findet Anwendung. Es dürfen nur stimmberechtigte Parteimitglieder gewählt werden. Das Präsidium der CSPO setzt für jede Bezirkspartei aufgrund der bei den letzten Nationalratswahlen im Bezirk erzielten CSP-Parteistimmen die Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen wie folgt fest:

- | | |
|---|----------------|
| bei mindestens 500 Parteistimmen: | 1 Vertretung |
| bei mindestens 1000 Parteistimmen: | 2 Vertretungen |
| bei mindestens 2000 Parteistimmen: | 3 Vertretungen |
| für jeweils weitere 3000 Parteistimmen: | +1 Vertretung |

²Die Bezirksparteien melden ihre Vorschläge bis spätestens 10 Tage vor dem ordentlichen Parteikongress, in welchem der Parteirat neu bestellt wird, der Geschäftsstelle der CSPO.

Art. 34

Einberufung

¹Der Parteirat wird vom Parteipräsidium so oft einberufen, als es die Geschäfte der Partei erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

²Ferner muss der Parteirat einberufen werden auf Verlangen:

- a) von mindestens 5 Parteiratsmitgliedern;
- b) der CSP-Grossratsfraktion;
- c) einer Bezirkspartei oder einer Ortspartei;
- d) der Kontrollkommission;
- e) der Schiedskommission;

Art. 35

Aufgaben und Befugnisse

Der Parteirat hat insbesondere nachfolgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vollzug der Beschlüsse des Parteikongresses;
- b) Überwachung der Geschäftsführung des Parteipräsidiums;
- c) Erlass von Reglementen und Richtlinien, soweit die Statuten nicht die Zuständigkeit anderer Organe vorsehen; insbesondere Erlass eines Finanzreglementes und Festsetzung der jährlichen Beiträge;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
- e) Kontrolle der Tätigkeit der Bezirks- und Ortsparteien;
- f) Vornahme aller parteiinternen Wahlen, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind;
- g) Beschluss über die Stellungnahme zu kantonalen und eidgenössischen Fragen von allgemeiner Tragweite;
- h) Einsetzung von ständigen Kommissionen;
- i) Beschluss über sämtliche Anträge des Parteipräsidiums;
- j) Genehmigung von Listenverbindungen mit anderen Parteien bei den Nationalratswahlen;
- k) Beschluss über die Unterstützung von Kandidaten/Kandidatinnen anderer Parteien bei den Ständerats- und Staatsratswahlen;
- l) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsvorlagen, sofern das Parteipräsidium oder der Parteirat selbst nicht eine Beschlussfassung des Parteikongresses verlangen;
- m) Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 7 dieser Statuten;
- n) Ausschluss von Parteimitgliedern im Sinne von Art. 8 dieser Statuten;
- o) Ausschluss von Orts- und Bezirksparteien;
- p) Anerkennung und Widerruf der Anerkennung von Vereinigungen.

4. Abschnitt

Parteipräsidium (PP)

Art. 36

Stellung Das Parteipräsidium ist unter Vorbehalt der Kompetenzen des Parteirates das geschäftsführende Organ der Partei. Es führt die Partei politisch und administrativ und vertritt die Partei nach aussen (Art. 6).

Art. 37

Zusammensetzung ¹Das Präsidium besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) der Parteipräsident/die Parteipräsidentin;
- b) der Vizepräsident/die Vizepräsidentin;
- c) der Finanzchef/die Finanzchefin;
- d) der Präsident/die Präsidentin der CSP-Grossratsfraktion;
- e) der Präsident/die Präsidentin der jungCSP;
- f) zwei bis sechs weitere Mitglieder

²Sofern der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und der Informationschef/die Informationschefin nicht gewählte Mitglieder des Parteipräsidiums sind, werden sie von Amtes wegen zu allen Sitzungen eingeladen und haben beratende Stimme.

³Die amtierenden CSP-Vertreter/Vertreterinnen im Ständerat, Nationalrat und Staatsrat können an den Sitzungen des Parteipräsidiums mit beratender Stimme teilnehmen.

⁴Der Parteipräsident/die Parteipräsidentin kann weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Parteipräsidiums einladen.

Art. 38

Aufgaben und Befugnisse Das Parteipräsidium hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Politische und administrative Führung der Partei;
- b) Leitung sämtlicher Parteigeschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz anderer Organe fallen;
- c) Einberufung, Vorbereitung und Leitung des Parteikongresses;

- d) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Parteirates;
- e) Vollzug der Beschlüsse des Parteirates;
- f) Festlegung der Zahl der Vertreter und Vertreterinnen der Bezirksparteien im Parteirat;
- g) Wahl der Angestellten und Beauftragten der Stabsstellen sowie Erlass ihrer Pflichtenhefte;
- h) Überwachung der Tätigkeit der Stabsstellen und Entgegennahme der entsprechenden Tätigkeitsberichte;
- i) Erstellung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden des Parteirates
- j) Einsetzung von nicht ständigen Arbeitsgruppen;
- k) Anerkennung von Orts- und Bezirksparteien;
- l) Genehmigung der Statuten der Orts- und Bezirksparteien;
- m) Wahrung der Parteiinteressen in den Orts- und Bezirksparteien;
- n) Verabschiedung von Vernehmlassungen; das Parteipräsidium kann einen Beschluss des Parteirates verlangen;
- o) Vorbereitung und Führung des Wahlkampfes im Einvernehmen mit dem Parteirat;
- p) Regelmässige Organisation und Durchführung von parteilichen und überparteilichen Fachtagungen, Arbeitstagungen, Podiumsgesprächen und ähnlichen Veranstaltungen;

5. Abschnitt

Kontrollkommission (KK)

Art. 39

Stellung und Aufgabe

¹Die Kontrollkommission prüft die Geschäftsführung des Parteirates, des Parteipräsidiums und der Stabsstellen. Sie gewährleistet im Rahmen eines Controllings die Qualitätssicherung der Parteiarbeit auf allen Stufen. Sie überprüft die Zielvorgaben, ihren Erreichungsgrad, die Zweckmässigkeit der Entscheide und Massnahmen sowie die Einhaltung der Termin- und Aktionspläne.

²Sie prüft die Rechnungsführung der Partei.

³Sie kann von allen Organen und Stabsstellen der Partei jederzeit Berichte und Auskünfte einverlangen, hat jedoch kein Weisungsrecht.

Art. 40

Zusammensetzung

¹Die Kontrollkommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, die vom Parteikongress gewählt werden.

²Ihre Mitglieder dürfen keinen anderen Organen der Partei angehören und auch nicht in einem Angestellten- oder Auftragsverhältnis zur Partei stehen.

³Der Präsident/die Präsidentin wird vom Parteikongress gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kontrollkommission selbst.

Art. 41

Einberufung Die Kontrollkommission wird durch ihren Präsidenten/ihre Präsidentin nach Bedarf einberufen. Sie muss zudem einberufen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies verlangt, oder auf Beschluss des Parteipräsidiums.

Art. 42

Berichterstattung ¹Die Kontrollkommission erstattet dem Parteikongress Bericht über die Geschäftsführung sowie über die Entwicklung der Parteifinzen. Dem Parteirat erstattet sie Bericht über die Rechnungsführung der Partei mit den Anträgen auf Entlastung der Parteiorgane.

²Sie muss auf Verlangen jederzeit allen Organen Berichte und Anträge vorlegen.

6. Abschnitt

Schiedskommission (SK)

Art. 43

Stellung und Aufgabe ¹Die Schiedskommission ist ein unabhängiges Organ der Partei, das endgültig alle innerparteilichen Streitigkeiten entscheidet, insbesondere:

- a) über die Auslegung und Anwendung der Statuten und Reglemente;
- b) zwischen den Organen der Partei;
- c) zwischen den Orts- und Bezirksparteien und unter sich;
- d) zwischen der Oberwalliser Partei und den Ortsparteien, Bezirksparteien und Vereinigungen;
- e) zwischen allen Parteimitgliedern und Parteiorganen.

²Die Schiedskommission beurteilt im weiteren abschliessend alle Rekurse gegen Entscheide der Parteiorgane, deren Beurteilung nicht einem anderen Organ vorbehalten ist, insbesondere:

- a) Rekurse betreffend die Aufnahme, deren Verweigerung oder den Ausschluss von Parteimitgliedern;
- b) Rekurse betreffend die Anerkennung oder den Ausschluss von Ortsparteien, Bezirksparteien oder Vereinigungen.

Art. 44

Zusammensetzung ¹Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern, die vom Parteikongress gewählt werden.

²Ihre Mitglieder dürfen keinen anderen Organen der Partei angehören und auch nicht in einem Angestellten- oder Auftragsverhältnis zur Partei stehen.

³Der Präsident/die Präsidentin wird vom Parteikongress gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Art. 45

Verfahren ¹Musste die Schiedskommission tätig werden, so erstattet sie dem Parteikongress Bericht.

²Sie ist völlig unabhängig, untersteht jedoch administrativ dem Parteikongress.

³Die Schiedskommission entscheidet in einem einfachen, raschen und den rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechenden Verfahren, das von ihr selbst festgelegt wird.

7. Abschnitt

Geschäftsstelle (GS)

Art. 46

*Stellung und
Sitz*

¹Die Geschäftsstelle ist die zentrale Stabs-, Organisations- und Verwaltungsstelle der Partei.

²Der Sitz der Geschäftsstelle wird vom Parteipräsidium festgelegt.

Art. 47

*Statut des Geschäfts-
führers/der
Geschäftsführerin*

¹Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird vom Parteipräsidium gewählt und untersteht diesem.

²Dieses erlässt das Pflichtenheft und setzt die Entlohnung und die Spesenentschädigungen fest.

Art. 48

¹Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und seine Mitarbeiter führen die Geschäfte der Partei nach den Beschlüssen der Parteiorgane und den Weisungen des Parteipräsidenten/der Parteipräsidentin.

²Der Geschäftsstelle obliegt namentlich die Koordination der Tätigkeit aller Glieder, Organe, sonstigen Organisationsformen und Einrichtungen der Partei. Zu diesem Zweck kann sie sich jederzeit über die Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsparteien sowie der Vereinigungen unterrichten oder an den Sitzungen ihrer Organe mit beratender Stimme teilnehmen.

³An den Sitzungen und Veranstaltungen aller Glieder, Organe, Kommissionen und Arbeitsgruppen der Partei kann der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin mit beratender Stimme teilnehmen, sofern er/sie nicht bereits stimmberechtigtes Organmitglied ist.

8. Abschnitt

Informationsdienst (ID)

Art. 49

Stellung Der CSPO-Informationsdienst ist verantwortliche Stabsstelle für die Informations- und Kommunikationsarbeit der Partei nach innen und aussen.

Art. 50

*Statut
des Informationschefs
der Informationschefin*

¹Der Informationschef/die Informationschefin wird vom Parteipräsidium gewählt und untersteht diesem.

²Dieses erlässt das Pflichtenheft und setzt die Entlöhnung und die Spesenentschädigungen fest.

Art. 51

*Aufgaben und
Befugnisse*

¹Der Informationschef/die Informationschefin ist insbesondere verantwortlich für:

- a) eine regelmässige aktuelle Information der Parteimitglieder und der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Partei und ihrer Mandatsträger/-trägerinnen;
- b) eine Überwachung und Koordination der Medien- und Informationsarbeit der verschiedenen Parteiorgane und Mandatsträger/-trägerinnen zur Gewährleistung einer regelmässigen Information und zur Sicherstellung eines einheitlichen Erscheinungsbildes;
- c) die redaktionelle Betreuung, Gestaltung und Drucklegung des parteiinternen Publikationsorgans;
- d) die Beratung der Bezirks- und Ortsparteien in Medienfragen;
- e) die Organisation und Koordination von Publikationen Dritter;
- f) den Aufbau und die Führung einer Dokumentationsstelle.

²Der Informationschef/die Informationschefin erstattet dem Parteirat jährlich Bericht über seine/ihre Tätigkeit und die medienspezifischen Probleme des CSPO-Informationsdienstes.

³An den Sitzungen und Veranstaltungen aller Glieder, Organe, Kommissionen und Arbeitsgruppen der Partei kann der Informationschef/die Informationschefin mit beratender Stimme teilnehmen, sofern er/sie nicht bereits stimmberechtigtes Organmitglied ist.

Art. 52

Publikationsorgan Der Parteirat ist in Zusammenarbeit mit dem Informationschef/der Informationschefin besorgt um die Herausgabe eines parteieigenen Informationsblattes.

Art. 53

Pressekommission Der Parteirat kann eine ständige Pressekommission einsetzen, die den Informationschef/die Informationschefin in der Informationsarbeit unterstützt.

9. Abschnitt

Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 54

- Ständige Kommissionen* ¹Kommissionen sind ständige Stabsstellen, die vom Parteirat mit einem speziellen Auftrag eingesetzt und gewählt werden.
- Nicht ständige Arbeitsgruppen* ²Arbeitsgruppen sind nicht ständige Stabsstellen, die vom Parteipräsidium mit einem speziellen und zeitlich befristeten Auftrag eingesetzt und gewählt werden.
- Bedeutung* ³Kommissionen und Arbeitsgruppen dienen der Beratung der Parteiorgane und sollen ihnen die nötigen Diskussions- und Entscheidungsgrundlagen beschaffen.
- Statut* ⁴Die Kommissionen und Arbeitsgruppen handeln im Rahmen der gestellten Aufträge selbstständig, bleiben aber in engem Kontakt mit dem zuständigen Parteiorgan.
- Berichterstattung* ⁵Ständige Kommissionen erstatten dem Parteirat jährlich schriftlichen Bericht.

V. KAPITEL

Eidgenössische Delegierte

Art. 55

Wahl Die eidgenössischen Delegierten werden alle vier Jahre vom Parteipräsidium bezeichnet.

VI. KAPITEL

Fraktion des Grossen Rates

Art. 56

Zielsetzung Die Christlichsoziale Fraktion des Grossen Rates unternimmt im Kantonsparlament die nötigen Verstösse zur Verwirklichung der Programme der Christlichsozialen Volkspartei Oberwallis.

Art. 57

Statut und Organisation Die Fraktion ist autonom, handelt in eigener Verantwortung und konstituiert sich selber.

Art. 58

Zusammensetzung ¹Die CSP-Fraktion des Grossen Rates setzt sich zusammen aus allen auf CSP-Listen gewählten Grossräten/Grossrätinnen und Suppleanten/Suppleantinnen .

²Im übrigen bleiben die Statuten der Fraktion vorbehalten.

Art. 59

Zusammenarbeit zwischen Partei und Fraktion ¹Partei und Fraktion streben zur Verwirklichung der christlich-sozialen Ziele eine enge Zusammenarbeit an.

²Sämtliche Mitglieder der CSP-Fraktion des Grossen Rates sind von Amtes wegen Mitglied des Parteirates. Der Fraktionspräsident/die Fraktionspräsidentin ist zudem Mitglied des Parteipräsidiums.

³Die Fraktion kann vom Parteipräsidium jederzeit die Einberufung eines ausserordentlichen Parteikongresses oder des Parteirates verlangen.

⁴Sie erstattet dem Parteikongress mindestens alle vier Jahre Bericht über ihre Tätigkeit im kantonalen Parlament.

VII. KAPITEL

Finanzen der Partei

Art. 60

Finanzreglement Der Finanzhaushalt der Partei wird vom Parteirat unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen in einem Finanzreglement ausführlich geregelt und dem Parteikongress zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 61

Grundsätze des Finanzhaushalts Der Finanzhaushalt ist nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, Notwendigkeit und Sparsamkeit zu führen.

Art. 62

Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 63

Zuständigkeit Das Finanzreglement regelt die Zuständigkeiten und Ausgabenkompetenzen der verschiedenen Parteiorgane und Stabsstellen.

Art. 64

Einnahmequellen ¹Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Beiträge der Behördenmitglieder;
- c) Gesinnungsbeiträge höherer Beamter und Amtsinhaber;
- d) Sonderbeiträge der Grossratsfraktion;
- e) Wahlkampfbeiträge der Kandidaten/Kandidatinnen der Ständerats-, Nationalrats- und Staatsratswahlen;
- f) Verrechnung von Dienstleistungen der Stabsstellen;
- g) Inseraten- und Abonnementserträge;
- h) Beiträge von Vereinungen;
- i) Spenden, Zuwendungen, Erträge aus besonderen Aktionen und andere Einnahmen.

²Das Finanzregelement legt die Höhe der jährlichen Beiträge fest.

Art. 65

Mitgliederbeiträge ¹Von den jährlichen Mitgliederbeiträgen wird jeweils 1 Franken pro Mitglied für die Äufnung eines Sozialfonds verwendet (Sozialfranken). Das Parteipräsidium verwendet diesen Fonds zur regelmässigen Ausrichtung von Sozialbeiträgen an bedürftige Personen und Institutionen.

²Die nach Abzug des Sozialfrankens verbleibenden Mitgliederbeiträge werden teilweise den Orts- und Bezirksparteien für ihre Bedürfnisse überwiesen. Der Anspruch der jeweiligen Ortspartei des Parteimitgliedes beträgt 20% des Beitrages, jener der Bezirkspartei 10%. Besteht keine Ortspartei, so hat die Bezirkspartei zusätzlich Anspruch auf den Anteil der Ortspartei. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin erstellt pro Rechnungsjahr die entsprechenden Abrechnungen. Massgebend für die Überweisung ist grundsätzlich der Wohnsitz des Mitgliedes zum Zeitpunkt der Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 66

Ausgaben Alle Ausgaben sind auf ihre Notwendigkeit und Dringlichkeit zu prüfen.

Art. 67

Budgetierung ¹Alle ordentlichen Ausgaben sind ins Budget aufzunehmen.

²Ausserordentliche Ausgaben, die nicht budgetiert wurden, sind im Rahmen der im Finanzreglement festgelegten Ausgabenkompetenzen von den zuständigen Organen oder Stabsstellen zu beschliessen und bei der Rechnungsablage zu begründen.

Art. 68

Finanzen der Orts- und Bezirksparteien ¹Die Partei haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Orts- und Bezirksparteien. Sie führen eigene Rechnungen und beschliessen selbstständig über ihre Einnahmen und Ausgaben.

²Die Partei kann bei Wahlgängen die Orts- oder Bezirksparteien finanziell unterstützen.

VIII. KAPITEL

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 69

Inkrafttreten ¹Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Delegiertenversammlung der Partei in Kraft und ersetzen die am 26. Oktober 1989 letztmals revidierten Statuten der CSPO.

²Die Organe der Partei sind bis spätestens Ende 1994 nach den neuen Organisationsvorschriften zu bestellen. Der bisherige Parteiausschuss regelt die Einzelheiten und führt bis zur Neubestellung der Organe die Parteigeschäfte.

Art. 70

Revision ¹Die Revision dieser Statuten kann jederzeit von einem Mitglied des Parteipräsidiums, des Parteirates, der Kontrollkommission oder der Schiedskommission sowie von mindestens einer Orts- oder Bezirkspartei oder von 50 stimmberechtigten Parteimitgliedern beantragt werden.

²Jede Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der am Parteikongress anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 71

Auflösung Die Auflösung des Vereins kann jederzeit von einer Zweidrittelsmehrheit der am Parteikongress anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Diese Statuten wurden anlässlich der Delegiertenversammlung vom 22. September 1994 im Kultur- und Kongresszentrum «La Poste» in Visp erlassen und treten sofort in Kraft.

Die Statuten wurden an den Parteikongressen vom 23. Januar 1999 und 25. Januar 2005 teilrevidiert.

